

BASISKONTO-ENTGELTE

Im europäischen Vergleich

15. Januar 2024

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Team Marktbeobachtung Finanzmarkt
MBFinanzmarkt@vzbv.de*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister
registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).*

ZUSAMMENFASSUNG

Der Besitz eines Bankkontos ist für die Teilhabe am Zahlungsverkehr in Europa unerlässlich. Das Recht auf ein Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) hat die Europäische Union im Jahr 2014 per Richtlinie festgeschrieben. Die Mitgliedsländer haben diese Richtlinie unterschiedlich umgesetzt. Neben dem Zugang zum Konto steht auch die Frage nach den Kosten eines solchen Kontos im Fokus der Diskussion. Zum Vergleich mit der bekannten Situation in Deutschland sendete die Marktbeobachtung des vzbv am 24. und 25. Februar 2023 deshalb Anfragen zu Entgeltregelungen und Höhen der Entgelte bei Basiskonten an alle Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (außer Deutschland). 21 Aufsichtsbehörden haben inhaltlich geantwortet. Ergänzende Informationen wurden vorab über die europäische Verbraucherschutzorganisation BEUC gesammelt. Letztlich lagen für 26 europäische Länder Informationen vor.¹

Die Auswertung der übermittelten Daten, ggf. in Kombination mit weiterer Eigenrecherche zeigt, dass drei Länder das Basiskonto zum Zeitpunkt der Anfrage als kostenloses Konto umgesetzt haben (Frankreich, Irland, Polen). In fünf weiteren Ländern wird es für vulnerable Gruppen kostenfrei bereitgestellt (Italien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern).

In vier Ländern wird das Basiskonto für vulnerable Gruppen zwar nicht kostenfrei angeboten, aber mit einer maximalen Preisgrenze versehen (Kroatien, Litauen, Österreich, Slowenien). Sieben Länder haben das Konto generell mit einem Preisdeckel versehen (Bulgarien, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei).

Fünf Länder entschieden sich dafür, den Höchstpreis des Basiskontos mit einem Referenzindex zu verknüpfen (Belgien, Kroatien, Österreich, Portugal, Ungarn).

In sieben Ländern gibt es keine spezifische Preisregel, sondern lediglich die Vorgabe, das Konto „angemessen“ zu bepreisen. Als Richtschnur wird hierbei in der Regel das nationale Einkommensniveau und das Durchschnittsentgelt für Zahlungskonten im jeweiligen Land angegeben (Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg). Ergänzend dürfen in Dänemark noch Kosten- und Gewinndeckung der Bank und in Finnland nur die Kosten der Bank berücksichtigt werden. Die Niederlande und Schweden haben keine Richtschnur für die Beurteilung von „angemessen“ definiert. Deutschland hat abweichend von der Richtlinie marktübliche Entgelte und das Nutzerverhalten als Richtschnur bestimmt.

Für 21 der 26 betrachteten Länder liegen konkrete Preise zu den monatlichen Kosten eines Basiskontos vor. Die teuersten Basiskonten werden demnach in Deutschland (bis zu 27,83 Euro/Monat²), in Dänemark (bis zu 13,00 Euro) und in Finnland (bis zu 10,00 Euro) angeboten – alle Länder, die nur die Angemessenheit als Preisvorgabe haben. Die günstigsten bepreisten Konten dagegen werden

¹ Der Zeitpunkt der Informationen entspricht den Angaben, die die Aufsichtsbehörden bzw. BEUC zum Zeitpunkt der Anfrage übermittelten. Stand für Deutschland ist die Erhebung der Stiftung Warentest (15.11.2022), für Luxemburg eine Eigenrecherche (24.10.2023). Ergab sich im Zuge der Eigenrecherche ein aktualisierter Sachstand (Ungarn), wurde dieser berücksichtigt.

² Auswertung der Entgelte auf Seite www.test.de/basiskonten der Stiftung Warentest mit Stand 15.11.2022.

für einen maximalen Monatsbetrag von 1,37 Euro (Litauen), 1,60 Euro (Belgien) und 1,91 Euro (Bulgarien) angeboten.

I. HINTERGRUND

Eine Teilhabe am Zahlungsverkehr in Europa ist ohne ein Bankkonto nicht mehr möglich. Deshalb verankerte die Europäische Union im Jahr 2014 in der Richtlinie 2014/92/EU³ (PAD) das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) für alle Verbraucher:innen mit rechtmäßigem Aufenthalt im Unionsgebiet (Art. 15). Kreditinstitute wurden verpflichtet, dieses Konto entweder kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt anzubieten. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind hierbei mindestens das nationale Einkommensniveau sowie die durchschnittlichen Entgelte für Zahlungskonten innerhalb des jeweiligen Mitgliedsstaates zu berücksichtigen (Art. 18). Die Richtlinie wurde in Deutschland 2016 mit dem Zahlungskontengesetz in nationales Recht umgesetzt.

Die interpretationsfähige Regelung zur Bepreisung des Basiskontos verankerten die einzelnen Mitgliedsländer unterschiedlich. Der deutsche Gesetzgeber hat „Angemessenheit“ näher definiert als „Marktüblichkeit“ und „Einbeziehung des Nutzerverhaltens“ (§ 41 ZKG⁴). In Deutschland gab es allerdings immer wieder Kritik an der Preisgestaltung der Anbieter. Auch Verbraucher:innen beklagten immer wieder zu teure Angebote. Die Vorgangserfassung der Verbraucherzentralen⁵ zeigte für das Jahr 2020 für das Basiskonto ein im Verhältnis zu den Girokonten erhöhtes Beschwerdeaufkommen, wobei der Preis den Hauptbeschwerdegrund darstellte.⁶ Im Jahr 2020 erstritten die Verbraucherzentralen unter relativ hohem Aufwand erstmals ein Urteil, mit dem die Entgelte eines Basiskontos bei einem Kreditinstitut als zu hoch und eben nicht als angemessen geurteilt wurden.⁷

Wie allerdings stellt sich die deutsche Umsetzung im europäischen Vergleich dar? Bei der Evaluation der PAD im Jahr 2020 wurden die Entgelte ausgewählter Länder zwar miterhoben, die Entgeltstruktur war allerdings nicht Bestandteil der zentralen Untersuchungsfragen.⁸ Um die deutsche Umsetzung einer „Angemessenheit“ von Entgelten mit den Umsetzungen in anderen europäischen Ländern vergle-

³ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 257 vom 28.08.2014.

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, vom 11. April 2016, in: Bundesgesetzblatt 2016, Teil I, Nr. 17. (ZKG)

⁵ Die Vorgangserfassung stellt die statistische Erfassung der Verbraucherkontakte im Beratungsalltag dar. Die Daten umfassen alle Verbraucherprobleme, die an die Verbraucherzentralen herangetragen werden – direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbraucherprobleme in der Gesamtbevölkerung sind daraus jedoch nicht ableitbar. Die Beschwerden, welche die Verbraucherzentralen erreichen, repräsentieren nur einen Bruchteil der tatsächlich verärgerten Verbraucher:innen, da sich nicht alle Betroffenen an ihre Verbraucherzentrale wenden.

⁶ Hierbei wurde die Anzahl der für das Jahr 2020 bestehenden Basiskonten (lt. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) mit der Anzahl der Girokonten (lt. Deutscher Bundesbank) ins Verhältnis gesetzt. Dieses Verhältnis wurde auf die den Verbraucherzentralen gemeldeten Beschwerden zu den beiden Produkten übertragen. Das Jahr 2020 wurde ausgewählt, weil die BaFin zu diesem Zeitpunkt zuletzt die Anzahl an Basiskonten veröffentlichte.

⁷ BGH-Urteil vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19.

⁸ Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union: Study on EU Payment Accounts Market. Final Report. Luxembourg, 2021. S. 5 (Table 1).

chen zu können, kontaktierte die Marktbeobachtung des vzbv am 24. und 25. Februar 2023 die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedsländer (außer Deutschland). Sie wurden um Auskunft zu den nationalen Normen und – sofern vorhanden – zur tatsächlichen Preisspanne der Basiskonten gebeten. Außerdem wurden im September 2022 vorab Informationen bei der europäischen Verbraucherschutzorganisation BEUC abgefragt. Von den 26 angefragten Behörden beantworteten zwei die Anfrage nicht (Belgien, Malta). Drei Behörden erklärten sich für nicht zuständig, und von 21 Behörden ging eine inhaltliche Antwort ein.⁹ Zu Malta liegen aus keiner angefragten Quelle Informationen vor.

II. ANGEBOT UND UMFANG

Einzelne Länder wie Belgien, die Niederlande oder Portugal hatten bereits vor der PAD eine Regelung zu Basis-Bankdienstleistungen. In diesen Ländern konnte diese Dienstleistung günstig in Anspruch genommen werden. In Frankreich besteht das Recht auf ein Bankkonto seit 1984. Auch die Slowakei hatte bereits eine Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011¹⁰ zum Anlass genommen, ein entsprechendes Kontoangebot für vulnerable Verbraucher:innen zu schaffen. Da nach der PAD auch das Basiskonto eingeführt wurde, existieren dort aktuell zwei Kontotypen für grundlegende Bankdienstleistungen.

Innerhalb eines Landes sind in der Regel alle Kontoanbieter verpflichtet, das Basiskonto anzubieten. Einzelne Länder nehmen jedoch nur bestimmte Banken in die Pflicht. In Luxemburg müssen beispielsweise nur Institute ein Basiskonto anbieten, die mindestens 25 Filialen betreiben und einen definierten Prozentsatz gedeckter Einlagen in Luxemburg halten. Kroatien hat nur Institute mit einer Bilanzsumme ab 2 Mrd. Euro verpflichtet, und Griechenland nur Anbieter, die auch Filialen unterhalten. In Frankreich sind grundsätzlich alle Institute verpflichtet, ein Basiskonto anzubieten. Da das Konto dort allerdings bedingungslos kostenfrei umgesetzt wurde und somit eine ungleiche Lastenverteilung bei unterschiedlichen Instituten auftreten könnte, kann in Frankreich bei Ablehnung eines Kontoeröffnungswunsches die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Marktanteile einem Institut die Eröffnung eines Kontos für eine spezifische Person zuweisen.

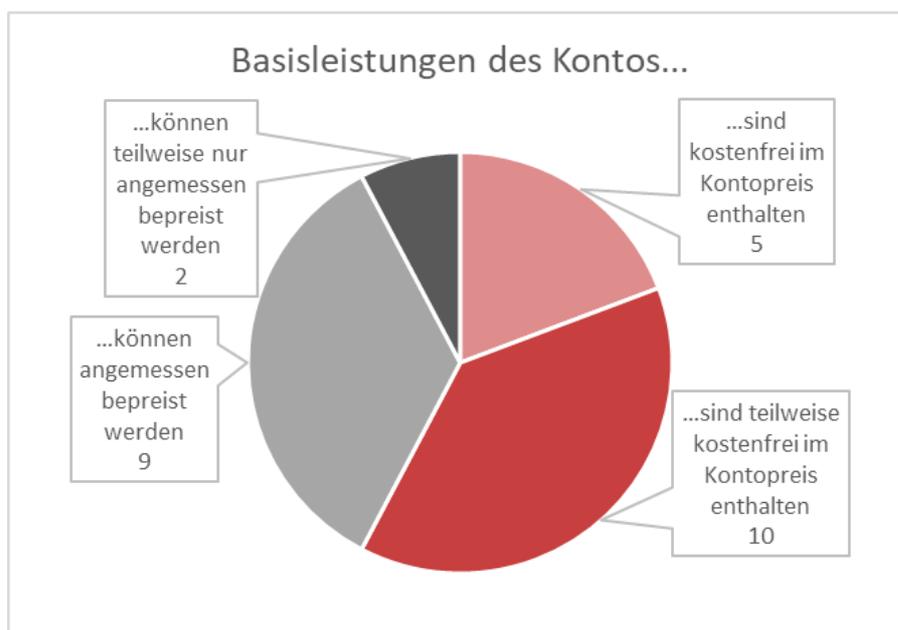
Die umfassten Mindestleistungen des Basiskontos regelt Artikel 17 PAD. Dort werden übliche Vorgänge der Kontonutzung sowie die Eröffnung und Schließung eines Kontos aufgeführt. Der Umfang an derartigen Zahlungsvorgängen, der vom Kontoentgelt bereits pauschal umfasst ist, wird in der PAD nicht geregelt. 15 Mitgliedsländer haben allerdings beschlossen, dass die Mindestleistungen in dem für das Konto zu entrichtenden Entgelt auch enthalten sein müssen. Fünf dieser Länder haben zur Zeit der Untersuchung die Leistungen nicht beschränkt und festgeschrieben, dass im Kontoentgelt auch alle Basisleistungen enthalten sein müssen (Frankreich, Irland, Österreich, Slowakei, Zypern). Zehn Länder haben mehr oder weniger umfangreiche Inklusivleistungen definiert und festgeschrieben, dass nur darüber hinausgehende Leistungen bepreist werden dürfen (Belgien, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn).

⁹ Zum Stand der Daten siehe Fn. 1.

¹⁰ Empfehlung 2011/442/EU der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“), in: Amtsblatt der Europäischen Union L190 vom 21.7.2011.

Demgegenüber haben sich elf Länder gegen Inklusivleistungen entschieden. Davon legten neun Länder fest, dass neben dem Kontoentgelt für sämtliche Zahlungsverkehrsleistungen auf dem Konto zusätzlich ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Kroatien, Luxemburg, Schweden, Tschechien). Zwei Länder schließlich erlauben ebenfalls eine Bepreisung aller Leistungen, haben aber eine Mindestanzahl an Leistungen definiert, für die nur ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf. Darüber hinausreichende Leistungen dürfen mit dem normalen Entgelt belegt werden (Griechenland, Lettland).

Grafik: Bepreisung von Basisleistungen des Kontos (nach Anzahl Länder)



III. BEPREISUNG DES KONTOS

Kostenlose Konten

Drei Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Konto kostenlos anzubieten (Frankreich, Irland, Polen). In Frankreich gilt dies generell, in Irland zunächst für ein Jahr. Nach einem Jahr haben Anbieter die Option zu prüfen, ob das Einkommen auf dem Konto das 2,08-fache des Mindestlohns übersteigt. Nur wenn das nicht der Fall ist, muss das Konto weiterhin kostenfrei angeboten werden. Polen hat eine Reihe von Inklusivleistungen definiert. Darüber hinausreichende Leistungen dürfen angemessen bepreist werden. Fünf weitere Länder haben das Basiskonto für vulnerable Gruppen kostenfrei gestaltet (Italien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern). Die Definition, wann eine Gruppe vulnerabel ist, ist landesspezifisch unterschiedlich.

Preisdeckel

Einige Länder haben das Basiskonto zwar nicht kostenfrei umgesetzt, aber einen Preisdeckel eingeführt. Hierbei handelt es sich in einer Ausgestaltungsvariante um einen per Verordnung oder von der Aufsichtsbehörde festgesetzten maximalen

konkreten Preis wie in Litauen, der Slowakei oder Zypern. Eine andere Ausgestaltung bezieht sich auf einen Mittelwert (Bulgarien, Griechenland, Italien, Lettland, Rumänien). So müssen in Bulgarien die Entgelte niedriger als die Durchschnittsentgelte von Zahlungsverkehrskonten aller Institute liegen; in Italien und Rumänien darf maximal das Durchschnittsentgelt verlangt werden; und in Lettland kann höchstens das Standardentgelt des Instituts fällig werden, das aber bei 25 Prozent über dem Durchschnittsentgelt aller Institute gedeckelt wird.

Referenzindex

Fünf Länder haben sich dafür entschieden, den Höchstpreis eines Basiskontos mit einem Referenzindex zu verknüpfen (Belgien, Kroatien, Österreich, Portugal, Ungarn). Als Indizes dienen hier der Verbraucherpreisindex (Belgien, Österreich), das Durchschnittseinkommen (Kroatien), der Sozialhilfeindex (Portugal) oder der Mindestlohn (Ungarn).

Vulnerable Gruppen

In Kroatien gilt die Indexbindung nur für Konten von vulnerablen Gruppen. Daneben haben sich auch drei weitere Länder (Litauen, Österreich, Slowenien) entschieden, diesen Gruppen zumindest günstigere Bedingungen einzuräumen – neben den Ländern, die es für diese Gruppen sogar kostenfrei anbieten (siehe „kostenlose Konten“). In Litauen und Österreich können vulnerable Verbraucher:innen das Konto für die Hälfte des regulären Basiskontopreises führen, in Slowenien für weniger als ein Drittel.

Angemessenheit

Die Mehrheit der Länder (18 von 26) hat somit spezifische Regeln zur Bepreisung des Basiskontos geschaffen. Die EU-Richtlinie gibt indes lediglich vor, das Konto kostenlos oder zu einem angemessenen Preis anbieten zu müssen. Die Preismaßgabe der Angemessenheit findet sich tatsächlich in den Normen der Mehrheit der Länder (16 von 26).

Neun Länder, die spezifische Regeln geschaffen hatten, haben zusätzlich eine angemessene Bepreisung festgeschrieben (Bulgarien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Rumänien, Slowenien, Zypern). Dies gilt beispielsweise für in Anspruch genommene Leistungen, die über die Inklusivleistungen hinausgehen. Bei Ländern, die keine Inklusivleistungen vorgesehen haben, wurde beispielsweise bei den Mindestleistungen vorgesehen, sie angemessen zu bepreisen.

In sieben Ländern gibt es keine spezifische Preisvorgabe, sondern lediglich die Maßgabe, das Konto angemessen zu bepreisen (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Schweden). Bei der Definition der Angemessenheit übernahmen diese Länder in der Regel die Referenzvorgaben der Richtlinie: das nationale Einkommensniveau und das Durchschnittsentgelt für Zahlungskonten im Land. Dänemark und Finnland erlaubten daneben auch die Kosten der Bank zu berücksichtigen, Finnland zusätzlich auch noch einen Gewinn. Deutschland hat abweichend „marktübliche Entgelte“ und das Nutzerverhalten als Richtschnur bestimmt. Die Niederlande und Schweden haben „angemessen“ nicht weiter definiert.

Als einziges Land hat Tschechien weder eine spezifische Preisvorgabe noch dessen Angemessenheit festgeschrieben. Der Preis habe lediglich marktüblich zu sein. Als Besonderheit wird hier auf das tschechische Preisgesetz referenziert. Dieses erlaubt es Behörden, die Marktüblichkeit des Preises zu kontrollieren.

Revision der Preise

Länder, die eine Indexbindung für die Entgelte vorgesehen haben, definierten damit automatisch auch einen Preisanpassungsmechanismus. Aufgrund einer starken Steigung des Indexes hat aber Ungarn 2023 dennoch per Verordnung den vom Indexwert abgeleiteten maximalen Kontopreis gesenkt. Andere Länder mit fix definierten Preisen wie Litauen oder Slowenien sehen eine regelmäßige Überprüfung der Entgelthöhe vor. Teilweise sind Berichtspflichten der Banken an die Aufsichtsbehörden oder Ministerien über die Entgelte festgeschrieben (so beispielsweise in Bulgarien, Kroatien oder der Slowakei). In anderen Ländern wie Finnland oder Lettland wurde die Aufsicht oder auch spezielle NGOs mit der regelmäßigen Überwachung der Preise beauftragt; die griechische Aufsicht hat im Februar 2023 beschlossen, fortan ein entsprechendes Preismonitoring durchzuführen.¹¹ Eine letzte Gruppe, zu der Länder wie Dänemark, Estland, Irland oder Ungarn gehören, hat eine Preistransparenz für Basiskonten im Rahmen von Vergleichswebsites geschaffen.

Letztlich ist festzustellen, dass die günstigsten Konten in den Ländern existieren, wo die Preise entsprechend definiert sind. Die drei teuersten Konten finden sich hingegen in Ländern, die außer der Angemessenheit keine Preisvorgaben festgeschrieben haben: Deutschland (bis 27,83 Euro/Monat), Dänemark (bis 13,00 Euro¹²) und Finnland (bis 10,00 Euro¹³). Entsprechend erklärte die finnische Aufsichtsbehörde im Jahr 2021: „The highest prices can be considered to be so expensive that they may jeopardise the availability of services at a reasonable cost for people who have no possibility to access digital service channels.“¹⁴ Auch in Zypern, wo ursprünglich ebenfalls nur die Angemessenheit der Preise vorgesehen war, stellte die Zentralbank fest, dass die Preise nicht angemessen seien. Das Finanzministerium verordnete daraufhin im Jahr 2020 einen Preisdeckel und die Kostenfreiheit für vulnerable Gruppen.¹⁵ Selbst in den Niederlanden, das in der Evaluation der PAD 2020 noch zu den Ländern mit den günstigsten Basiskonten gehörte¹⁶, wurde der Marktbeobachtung des vzbv durch die Aufsicht gemeldet, dass die Preise seitdem im Durchschnitt um schätzungsweise 20 Prozent angestiegen seien.

FAZIT

Wie die Mehrheit der untersuchten Länder hat Deutschland zum Untersuchungszeitpunkt alle Kreditinstitute verpflichtet, ein Basiskonto anzubieten. Im Gegensatz zur Mehrheit der übrigen Länder sind beim Konto aber keine Leistungen inkludiert, die mit dem Kontoentgelt bereits abgegolten sind. Deutschland gehört zur Minderheit der Länder, die als Preisregel lediglich die Angemessenheit des Entgelts festgeschrieben haben. Als einziges dieser Länder sieht

¹¹ Bank of Greece: Meeting No 215/03.02.2023, https://www.bankofgreece.gr/RelatedDocuments/ECA_215_2_2023_EN.pdf (1.12.2023)

¹² Nur Kontoentgelt, zusätzliche Kosten entstehen durch Nutzung.

¹³ Nur Kontoentgelt, zusätzliche Kosten entstehen durch Nutzung.

¹⁴ FIN-FSA: Survey of availability and pricing of basic banking services, <https://www.finanssivalvonta.fi/en/Consumer-protection/banking-services/basic-banking-services/availability-of-basic-banking-services/> (1.12.2023)

¹⁵ K.Δ.Π. 488/2020, https://www.centralbank.cy/images/media/redirect-file/FCS/PAD/%CE%9A.%CE%94.%CE%A0_488_2020.pdf (1.12.2023); K.Δ.Π. 490/2020, https://www.centralbank.cy/images/media/redirectfile/FCS/PAD/%CE%9A.%CE%94.%CE%A0_490_2020.pdf (1.12.2023).

¹⁶ Vgl. Study on EU Payment Accounts Market [Fn. 8], S. 33 (Figure 5).

Deutschland aber nicht vor, bei der Beurteilung der Angemessenheit das nationale Einkommensniveau und die durchschnittlichen Entgelte für Zahlungsverkehrskonten zu berücksichtigen. Stattdessen sollen die Marktüblichkeit des Preises und das Nutzungsverhalten beachtet werden. Auf Grundlage der vorhandenen Daten bietet Deutschland zum Zeitpunkt der Untersuchung in Europa das teuerste Basiskonto an. Seit Verabschiedung der PAD haben einige Länder die tatsächlichen Preise kritisch evaluiert und entsprechende Maßnahmen erlassen. In Deutschland fehlt ein effektives Preismonitoring.

Tabelle: Übersicht Regelungen Basiskonten in der Europäischen Union

Land	Kostenlos	Kostenlos für vulnerable Gruppen	Preisgrenze für vulnerable Gruppen	Preis mit Referenzindex verknüpft	Preismaßgabe	Preisdeckel	Kosten pro Monat in Euro
Belgien				X		N.E.	MAX. 1,60 ²
Bulgarien					ANGEMESSEN	X	1,21 – 1,91 ¹
Dänemark					ANGEMESSEN		0,00 – 13,00 ¹
Deutschland					ANGEMESSEN		0,00 – 15,00 ¹ /27,83 ²
Estland					ANGEMESSEN		0,00 – 6,25 ¹
Finnland					ANGEMESSEN		0,00 – 10,00 ¹
Frankreich	X						0,00 ²
Griechenland					ANGEMESSEN	X	
Irland	X				ANGEMESSEN		0,00 ^{**2}
Italien		X			ANGEMESSEN	X	0,00 – 6,00 ²
Kroatien			X	X*	ANGEMESSEN		0,00 – 3,98 ¹
Lettland					ANGEMESSEN	X	MAX. 2,64 ¹
Litauen			X			X	MAX. 1,37 ²
Luxemburg					ANGEMESSEN		3,00 – 6,67 ^{***1}
Niederlande					ANGEMESSEN		
Österreich			X	X		N.E.	MAX. 6,95 ²
Polen	X						0,00 ²
Portugal				X		N.E.	MAX. 4,80 ²
Rumänien		X			ANGEMESSEN	X	²
Schweden					ANGEMESSEN		
Slowakei		X				X	MAX. 3,00 ²
Slowenien			X		ANGEMESSEN		MAX. 4,90 ²
Spanien		X					MAX. 3,00 ²
Tschechien					MARKTÜBLICH		
Ungarn				X		N.E.	MAX. 2,60 ²
Zypern		X			ANGEMESSEN	X	MAX. 3,00 ²

Für Malta liegen keine Daten vor. Preise zum Zeitpunkt der Anfragen (2/2023, abweichend: 9/2022 [BE, AT, PT], 11/2022 [DE], 10/2023 [LU]) N.E.: nicht erforderlich
* für vulnerable Gruppen | ** nach 1. Jahr bei Einkommen unterhalb des 2,08-fachen Mindestlohns | *** Eigenerhebung | ¹ nur Kontoführung | ² Kontoführung und Nutzung